

Anordnung Nr. Pr. 251/2¹
über die Preisbildung für Montageleistungen
vom 6. Mai 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 251 vom 30. März 1978 über die Preisbildung für Montageleistungen (Sonderdruck Nr. 981 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 8 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Aufwendungen, die ausschließlich durch Montageleistungen im Ausland bedingt sind

- Gebühren für Paß, Visum usw.,
- Kosten für ärztliche Untersuchungen,
- Kosten für mitreisende Familienangehörige,
- Kosten für klimatisch bedingte Schutzbekleidung,
- Zuschläge für die von den Auftraggebern geforderten Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten,
- Kosten für Auslösung der Waren aus dem Zollgebiet (z. B. Einfuhrgenehmigungen, Hafengebühren, ausländische Abnehmerorganisationen),
- Kosten für einführende Leitung,
- Kosten für die Erarbeitung von Lizenzdokumentationen,
- Kosten für die Eröffnung der Baustelle,
- Kosten für die Versorgung und Entsorgung der Baustelle und der Wohnunterkünfte,
- Kosten für die Schaffung eines eigenen Fuhrparks einschließlich der anfallenden Transportkosten,
- Steuern im Ausland,

¹ Anordnung Nr. Pr. 251/1 vom 10. Juni 1979 (GBl. I Nr. 19 S. 167)

- Kosten für ärztliche Betreuung auf den Auslandsbaustellen,
- Kosten für die Schul- und Hortausstattung am Auslandsmontageort.

Die aufgrund der tarifrechtlichen Bestimmungen über die Arbeits- und Lohnbedingungen bei Auslandsmontagen² den Betrieben gegenüber den Bedingungen bei Inlandsmontagen entstehenden zusätzlichen Kosten sind kalkulationsfähig. Für den Ausgleich der durch die Verkürzung der Arbeitszeit aufgrund klimatisch erschwelter Bedingungen und anderer tarifrechtlicher Bestimmungen über die Arbeits- und Lohnbedingungen bei Auslandsmontagen zusätzlich zu zahlenden Löhne und Gehälter einschließlich der lohn- und gehaltsabhängigen Kosten sind

5,— M für Lohnempfänger

7,— M für Gehaltsempfänger

je Stunde Arbeitszeitverkürzung zu berechnen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Anordnung Nr. Pr. 251/1 vom 10. Juni 1979 über die Preisbildung für Montageleistungen (GBl. I Nr. 19 S. 167) außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1982

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

² Z. Z. gilt die Vereinbarung vom 30. November 1980 über die Arbeits- und Lohnbedingungen bei Auslandsmontagen (registriert beim Staatssekretär für Arbeit und Löhne unter Nr. 158/80).